XX am XX.XX.XXXX

Einladung

zur **Vollversammlung** des Tourismusverbandes XX gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der geltenden Fassung am XX um XX Uhr, XX(Adresse).

**Tagesordnung:** \*Die Tagesordnungspunkte sowie deren Reihenfolge können natürlich variieren

1. Eröffnung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung vom XX
4. Bericht der Finanzreferentin/ des Finanzreferenten
5. Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung der Kommission
6. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 20XX
7. Kenntnisnahme des Voranschlages 20XX
8. Tätigkeitsbericht (Vorsitzende/r)
9. Tätigkeitsbericht (Geschäftsführer/in)
10. Beschlussfassung über die Erhöhung der Interessentenbeiträge für die Jahre XY in der Höhe von XY %.
11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, deren Höhe 20 % der im Voranschlag vorgesehenen Einnahmen übersteigt
12. Aufnahme freiwilliger Mitglieder
13. Wahl von zwei Beisitzern zur Überwachung der Stimmabgabe und Auszählung
14. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Tourismuskommission gemäß § 13 i.V.m. § 14 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992
15. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern
16. Eingebrachte Anträge

11. Allfälliges

Die Vollversammlung ist nach einer Wartezeit von einer **halben Stunde** nach Beginn ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§ 9 Abs. 3 Stmk Tourismusgesetz 1992) beschlussfähig.

Der Rechnungsabschluss 20XX und der Voranschlag 20XX liegen in dem/n Büro/s (Standort/e) des Tourismusverbandes von XX bis XX zur öffentlichen Einsicht auf und sind auf der Webseite des Tourismusverbandes unter (Link) abrufbar.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Anträge müssen spätestens **eine Woche** vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt werden (§ 2 Abs. 10 Geschäftsordnung der Tourismusverbände).

Bei Wahlen:

Gemäß § 14 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 hat jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit, spätestens bis zum fünften Tag vor der Wahl bei der Geschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen bei der Zustelladresse, des Tourismusverbandes einen schriftlichen, von ihm zu unterfertigenden Wahlvorschlag für seine Wahlvorschlagsgruppe einzubringen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die/Der Vorsitzende

**Eingeladen sind** alle Tourismusinteressenten im Sinne des § 1 Z 5 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992.